Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftsrats (ZeFaR)

Präambel:

Zur Verwirklichung einer notwendigen demokratischen Mitbestimmung in allen die Studierendenschaft am FTSK der JGU Mainz betreffenden Entscheidungen, geben sich die bestehenden Fachschaften gemäß §19, Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft vom 24. Januar 2013 die folgende Geschäftsordnung:

A: Der Zentrale Fachschaftsrat (ZeFaR)

§ 1 DIE ZUSAMMENSETZUNG DES ZEFAR

(1) Jede rückgemeldete Fachschaft ist satzungsgemäßes Mitglied der ZeFaR. Entsprechend können nur rechtmäßige von ihrer jeweiligen Fachschaftsvollversammlung als Vertreter[1] für den ZeFaR gewählte Mitglieder einer Mitgliedsfachschaft die satzungsgemäßen Rechte wahrnehmen.
(2) Jedes Mitglied des ZeFaR verpflichtet sich dazu die Geschäftsordnung des ZeFaR zu lesen. Über diese Pflicht muss der Vorsitz informieren.
(3) Dem ZeFaR sitzt das FaSa-Referat des AStA des FTSK vor. Die Stellvertretung übernimmt der 1. Vorsitz des AStA.

§ 2 DIE EINBERUFUNG VON SITZUNGEN

(1) Die Sitzungen des ZeFaR können einberufen werden von:
    a) Dem Vorsitz des ZeFaR
    b) Auf Antrag von 25% der rückgemeldeten Fachschaften
    c) Auf Antrag des StuPa
    d) Auf Antrag von 10% aller immatrikulierten Studierenden
(2) Der Vorsitz beruft die Sitzungen durch persönliche Benachrichtigung aller ZeFaR-Mitglieder und durch öffentliche Aushänge ein.
(3) Der Aushang muss Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzung enthalten und mindestens

[1] Das generische Maskulinum ist hier und im Folgenden als inkludierend zu verstehen.

drei Vorlesungstage vor der Sitzung erfolgen.
(4) Der ZeFaR tagt mindestens zwei Mal pro Semester.

§ 3 DIE ÖFFENTLICHKEIT

(1) Der ZeFaR tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann mit einer einfachen Mehrheit die Öffentlichkeit von Sitzung ausgeschlossen werden.
(2) Die fachbereichsinterne Öffentlichkeit hat Vorschlags- und Rederecht. Die allgemeine Öffentlichkeit hat Rederecht.
(3) Bei Störungen kann der Vorsitz nach zweimaliger Verwarnung Anwesende von der Sitzung ausschließen.

§ 4 REDERECHT, ANTRAGSRECHT UND STIMMRECHT

(1) Jedes ZeFaR-Mitglied hat Rederecht, Antragsrecht und Stimmrecht. Jedes ZeFaR-Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.
(2) Alle ordentlich immatrikulierten Studierenden des FTSK haben Rede-, Vorschlags- und Antragsrecht.
(3) Anträge werden per Abstimmung mit einfacher Mehrheit angenommen.

§ 5 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) Der ZeFaR ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der bestehenden Fachschaften anwesend sind.
(2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Anfang jeder Sitzung durch den Vorsitz festgestellt und im Protokoll vermerkt.
(3) Wird Beschussunfähigkeit festgestellt, muss die Sitzung vertagt werden. Auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung ist der ZeFaR nur für die vertagten Tagesordnungspunkte ungeachtet der Zahl der anwesenden Fachschaften beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

§ 6 TAGESORDNUNG

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitz des ZeFaR festgelegt.
(2) Punkt 1 der Tagesordnung ist die Festlegung der Tagesordnung. Hier können Anträge auf Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung gestellt werden. Über Aufnahme entscheidet der ZeFaR mit einfacher Mehrheit. Die Tagesordnung wird per Akklamation angenommen.
(3) Punkt 2 ist die Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung. Es wird per Akklamation angenommen.
(4) Punkt 3 ist Mitteilungen und Fragen.
(5) Der letzte Punkt auf der Tagesordnung ist Verschiedenes. Hier dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
(6) Der Vorsitz kann die Tagesordnung während der Sitzung mit Zustimmung oder auf Antrag des ZeFaR umstellen.

§ 7 Protokoll

(1) Vor der Sitzung bestimmt der Vorsitz eine Fachschaftsvertretung, die Protokoll führt. Das Protokoll muss dann innerhalb einer Woche beim Vorsitz des ZeFaR eingereicht, und von diesem anschließend an alle Mitglieder des ZeFaR weitergeleitet werden. Abschließend wird das Protokoll vom Vorsitz

verwahrt.

(2) Änderungsanträge müssen fristgerecht bis zum Vorabend der Sitzung, bei der das Protokoll genehmigt werden soll, beim Vorsitz eingegangen sein.
(3) Das Protokoll wird mit den beantragten Änderungen per Akklamation angenommen.
(4) Das Protokoll muss enthalten:
    a) Ort und Datum der Sitzung
    b) Die Namen der anwesenden Mitglieder (inklusive der repräsentierten Fachschaft) und der Gäste
    c) Die Tagesordnung sowie alle behandelten Themen, alle gestellten Anträge sowie alle gefassten Beschlüsse Beschlüsse mit genauen Abstimmungsergebnissen.

§ 8 AUßERORDENTLICHE SITZUNGEN

(1) Außerordentliche Sitzungen des ZeFaR sind in folgenden Fällen einzuberufen:
    a) Auf schriftlichen Antrag einer Fachschaft
    b) Auf Verlangen des AStA
    c) Auf Verlangen des StuPa
(2) Diese Sitzungen müssen spätestens eine Woche nach Beantragung erfolgen.

§ 9 VORSCHLAGSRECHT

(1) Der ZeFaR besitzt gemäß § 23, Absatz 3, Punkt 2 der Satzung der Studierendenschaft das Vorschlagsrecht gegenüber dem StuPa in Hinsicht auf den die Fachschaften betreffenden Haushalt. Gemäß § 19, Absatz 2 ist das StuPa den Fachschaftsvertretungen verpflichtet, diese mit ausreichend finanziellen Mitteln zu unterstützen.
(2) Der ZeFaR kann bei der Neubesetzung des AStA-Referats für Fachschaftsarbeit und Studienanfänger/-innen eine Empfehlung aussprechen.

B: Die Fachschaftsvertretungen

§ 1 WESEN

(1) Die Fachschaften und deren Vertretungen sind Teil der Studierendenschaft.
(2) Alle ordentlich immatrikulierten Studierenden am FTSK der JGU Mainz sind gemäß § 18 der Satzung der Studierendenschaft Mitglied der entsprechenden Fachschaften.
(3) Fachschaftsvertretungen werden gemäß Teil B, § 3 dieser Geschäftsordnung gewählt.

§ 2 AUFGABEN DER FACHSCHAFTSVERTRETUNGEN

Alle bestehenden Fachschaften nehmen ihre Aufgaben gemäß §19 der Satzung der Studierendenschaft und Teil B, § 4 dieser Geschäftsordnung wahr.

§ 3 WAHL UND ABWAHL DER FACHSCHAFTSVERTRETUNGEN

(1) Jede Fachschaft wählt auf einer ordentlich einberufenen Vollversammlung Fachschaftsvertretungen, wie in § 21 der Satzung der Studierendenschaft genauer beschrieben. Bei konstituierenden Vollversammlungen wird ebenso verfahren wie bei regulären Vollversammlungen.
(2) Die Obergrenze der zu besetzenden Fachschaftsvertretungen wird wie folgt festgelegt:
a) Der Vorsitz des ZeFaR hat zu Beginn eines jeden Wintersemesters die aktuelle Zahl der immatrikulierten Studierenden jeder Sprache vom Studierendensekretariat einzuholen.
b) Für die vier Sprachen mit der höchsten Anzahl an Immatrikulierten können bis zu 5 Fachschaftsvertretungen gewählt werden.
c) Für die vier Sprachen mit der niedrigsten Anzahl an Immatrikulierten können bis zu 3 Fachschaftsvertretungen gewählt werden.
d) Für alle anderen Sprachen können bis zu 4 Fachschaftsvertretungen gewählt werden.
(3) Die Wahl erfolgt je nach Bedarf. Jedes auf der Vollversammlung anwesende Mitglied der jeweiligen Fachschaft ist stimmberechtigt und hat so viele Stimmen, wie Fachschaftsvertretungen zu wählen sind. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen.
(4) Kontaktdaten von neu gewählten Fachschaftsvertretungen sind dem ZeFaR-Vorsitz umgehend mitzuteilen.
(5) Die reguläre Amtszeit einer Fachschaftsvertretung beträgt zwei Semester. Kürzere Amtszeiten aufgrund von Auslandsaufenthalten oder dergleichen sind möglich. Fachschaftsvertretungen müssen ihr Amt jedoch mindestens ein ganzes Semester ausüben. Die Ausübung des Amtes in Abwesenheit ist nicht möglich.
(6) Die Fachschaftsvertretungen sind der jeweiligen Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
(7) Gemäß Absatz 5 sind Fachschaftsvertretungen am Ende ihrer Amtszeit inhaltlich und, sollte die Fachschaftsvertretung eine Fachschaftskasse verwaltet haben, finanziell zu entlasten. Nicht entlastete Fachschaftsvertretungen werden von weiterer Gremientätigkeit ausgeschlossen.

§ 4 DIE FACHSCHAFTSARBEIT

(1) Die Fachschaftsvertretungen bemühen sich um die Vertretung der studentischen Interessen, insbesondere bei der Zusammenarbeit mit den Leitern und den Lehrkörpern der betreffenden Sprache.
(2) Die Fachschaftsvertretungen berufen Vollversammlungen gemäß § 21 der Satzung der Studierendenschaft ein.
(3) Bei Veranstaltungen, die den ZeFaR miteinbeziehen, bemühen sich die Fachschaftsvertretungen um die Mithilfe ihrer Mitstudierenden und nehmen vor allem die Koordinierung der Tätigkeiten wahr.
(4) Die Fachschaftsvertretungen müssen für ihre jeweiligen Fachschaften erreichbar sein. Kontaktdaten

sind im AStA-Zimmer und/oder am ZeFaR-Brett auszuhängen.

(5) Die Vertretungen der Fachschaften haben zu gewährleisten, dass die Durchführung der „Informationsveranstaltung der Fachschaftsvertretungen“ während der Informations- und Einführungswoche am FTSK von ihrer Seite aus garantiert ist.

(6) Zusätzliche Angebote für die Studierendenschaft sind erwünscht (z.B. Film- und Konversationsabende o.ä.).

(7) Fachschaftsvertretungen haben das Recht auf eine Bescheinigung über ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Diese wird vom Vorsitz des ZeFaR auf Antrag ausgestellt.

C: Vorschriften zur Annahme und Änderung dieser Ordnung

(1) Diese Geschäftsordnung muss dem StuPa zur Genehmigung vorgelegt werden und tritt nach deren Annahme in Kraft.

(2) Diese Geschäftsordnung kann durch den ZeFaR mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bzw. von einem vom ZeFaR für diesen Zweck eingesetzten Ausschuss abgeändert werden.

(3) Diese Geschäftsordnung ist an mögliche Änderungen der aktuellen Satzung der Studierendenschaft anzupassen.

(4) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung durch das StuPa.

(5) Nach Änderungen der Geschäftsordnung treten alle vorherigen Versionen der Geschäftsordnung außer Kraft.

Vom ZeFaR angenommen am 24. Mai 2019, vom StuPa genehmigt am 24. Januar 2013